

Reitbeteiligung und Fremdreiterrisiko Unverbindliche Kundeninformation

Wenig bekannt ist der Unterschied zwischen einer Reitbeteiligung und einem Fremdreiter. Die Rechtsprechung hat hier leider Fallstricke eingebaut, die für den ahnungslosen Pferdebesitzer ein teures Erwachen bedeuten können. Lesen Sie die Definition und lassen Sie sich ggf. von Ihrer Reitbeteiligung das zum Download zur Verfügung gestellte Formular unwiderrufliche **Haftungsausschlußerklärung** unterschreiben.

www.hufundpfote.de
DOWNLOADS

Definition Reitbeteiligung:

Eine Reitbeteiligung ist eine Person, die regelmäßig mit dem versicherten Pferd umgeht - reiten, pflegen, misten - und hierfür mit einer Gegenleistung honoriert wird - entweder in Form von Geld und/oder durch reiten. Um im Vorfeld möglicher Unfälle rechtlichen Verwicklungen vorzubeugen, sollte ein Vertrag über die Reitbeteiligung geschlossen werden. In dem Tarif **Allsafe Select** sind Reitbeteiligungen kostenlos eingeschlossen, ohne dass diese extra in den Versicherungsschein eingetragen werden müssen. Wenn eine Reitbeteiligung namentlich in dem Versicherungsschein aufgeführt werden soll, muss das Formular „Reitbeteiligung“ eingereicht werden.

Die Reitbeteiligung ist dem Versicherungsnehmer/Pferdebesitzer rechtlich gleichgestellt - besitzt die gleichen Rechte und Pflichten. Damit besteht für die Reitbeteiligung nicht die Möglichkeit, Forderungen an die Tierhaftpflicht zu stellen, wenn das Tier ihr gehörende Gegenstände beschädigt oder sie verletzt hat. Stürzt die Reitbeteiligung vom Pferd, so wird der Schaden im Tarif Allsafe Select nicht ersetzt. Dieses Risiko übernimmt aber z.B. der Tarif IVK Maxpool, in dem Forderungen der Reitbeteiligung gegenüber dem Pferdehalter mitversichert sind. Auf der anderen Seite wird die mitversicherte Reitbeteiligung für den Fall, dass ein Schaden durch einen Reitfehler verursacht wurde, nicht in Regress genommen.

Aus diesem Grund ist es unerlässlich, daß die Reitbeteiligung eine private Unfallversicherung besitzt. Von Reiter-Unfallversicherungen ist in sofern abzuraten, weil diese ausschließlich bei Reitunfällen ersatzpflichtig werden und andere Unfallrisiken z.B. auf dem Weg zum Pferd ausgeschlossen sind. Für jugendliche, nicht-berufstätige Reitbeteiligungen besteht oftmals die Möglichkeit, preiswert über die elterliche private Unfallversicherung mitversichert zu werden. Auf jeden Fall sollte eine Unfallversicherung eine Mindest-Deckungssumme von 300.000 € bei Vollinvalidität besitzen.

Trotz einer Unfallversicherung der Reitbeteiligung muß sich der Pferdebesitzer vor der im Bürgerlichen Gesetzbuch festgeschriebenen Haftungspflicht schützen. Denn er haftet mit seinem gesamten Vermögen, sollte die Deckungssumme der Unfallversicherung nicht ausreichen - was unter Umständen bei Vollinvalidität durch einen nötigen Hausumbau schnell passieren kann. Daher ist hier die Empfehlung mit der Reitbeteiligung eine "unwiderrufliche Haftungsausschlussvereinbarung" zu schließen. Diese Erklärung wird zwischen dem Pferdebesitzer und der Reitbeteiligung vereinbart.

Definition Fremdreiter:

Personen, die nicht regelmäßig mit dem Pferd umgehen bzw. dieses reiten und keinerlei Gegenleistung in jedweder Form erbringen, sind Fremdreiter. Sie sind durch die Tierhaftpflicht bis zur Deckungsgrenze vollständig abgesichert, wenn ihnen etwas beim Umgang oder dem Reiten mit dem Pferd passiert, Gegenstände beschädigt werden. Besitzt der Fremdreiter eine private Unfallversicherung, hat er den Vorteil, im Schadensfall auch von dieser Versicherung Geld zu bekommen.

**Fazit: Pferdebesitzer müssen sehr genau unterscheiden, wer
Reitbeteiligung oder Fremdreiter ist - Wer nicht ausreichend
versichert ist, zahlt sein Leben lang!**